

# **Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, die Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck vom 31.10.2002, zuletzt geändert am 21.12.2013 und veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Ausgabe 23/2013 vom 19.12.2013 wie folgt zu ändern:

## **Artikel I**

### **§ 1 Entgelte**

Für die Teilnahme an Kursen der Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Dabei umfasst eine Unterrichtsstunde die Dauer von 45 Minuten.

### **§ 2 Tarife**

- (1) Das Entgelt beträgt, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, je nach den angebotsbezogenen Besonderheiten von Art, Inhalt und Aufwand  
1,70 € bis 2,50 € je Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

### **§ 3 Ermäßigungen**

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 75 % auf das Entgelt gem. § 2 Abs. 1, wenn sie bei der Anmeldung nachweisen, dass sie Inhaberin oder Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden sind.
- (2) Bevor Inhaberinnen oder Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden die genannte Vergünstigung in Anspruch nehmen können, sind vorrangig Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) einzusetzen. Dies betrifft Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II / SGB XII / BKGG haben.

#### **§ 4 Fälligkeit / Rücktritt**

- (1) Die Entgelte und Umlagen werden bei der Anmeldung fällig. Die Anmeldung ist vor Beginn des Kurses, spätestens vor Beginn des zweiten Unterrichtstermins vorzunehmen.
- (2) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur vor Beginn des zweiten Unterrichtstermins möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Jugendkunstschule geplanten Kurse oder auf Leitung der Veranstaltungen durch bestimmte Personen entsteht durch die Anmeldung oder die Zahlung der Entgelte nicht.

#### **§ 5 Mindestteilnehmerzahl / Erstattungen**

- (1) Von der Jugendkunstschule geplante Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mindestens 5 Personen angemeldet haben.
- (2) Für ausgefallene Kurse, Unterrichtsstunden u.ä. erhält der Teilnehmer auf Antrag bereits bezahltes Entgelt bei Totalausfall ganz, bei Teilausfall anteilig erstattet.

#### **§ 6 Einzelfallregelung**

In begründeten Einzelfällen kann die Bürgermeisterin Regelungen treffen, die von den Vorschriften und Tarifen in §§ 2-5 abweichen.

#### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gladbeck, 22.12.2023

I.V.

Rainer Weichelt

Erster Beigeordneter